

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2017)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Schulrechtsänderungsgesetz 2016, mit dem ua. das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 56/2016, enthält (Grundsatz-)Bestimmungen, die im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ausgeführt werden müssen. Daneben sind Regelungen (im grundsatzfreien Raum) vorgesehen, die sich in der Praxis der Vollziehung als fehlend erwiesen haben.

Dieses Gesetzesvorhaben umfasst im Wesentlichen:

- die Einrichtung von Sprachstartgruppen und die Ausweitung der Sprachförderkurse;
- den Einsatz von Erzieherinnen und Erziehern für die Lernhilfe in der individuellen Lernzeit und im Freizeiteil ganztägiger Schulformen;
- die organisatorische Neugestaltung der Schuleingangsphase an der Volksschule;
- Ergänzungen zum sprengelfremden Schulbesuch;
- die Verleihung des Rechts an Schulen oder Schülerheime, finanzielle Zuwendungen Dritter im Rahmen unentgeltlicher Rechtsgeschäfte entgegenzunehmen und darüber zu verfügen sowie zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen und sonstigen Aktivitäten bzw. Maßnahmen des schulischen Geschehens;
- die Beistellung einer Assistenz an mittleren und höheren Schulen sowie an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

II. Kompetenzgrundlagen

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Klassenschülerzahlen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hingegen ist Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016.

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2016, ist dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

Die Einführung der ex lege-Teilrechtsfähigkeit für Schulen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 stützt sich auf Art. 15 Abs. 9 B-VG. Die Praxis hat gezeigt, dass derartige Regelungen für die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen und sonstigen Aktivitäten bzw. Maßnahmen des schulischen Geschehens unerlässlich sind.

Die Zuständigkeit des Landes zur Regelung der Beistellung einer Assistenz an mittleren und höheren Schulen sowie an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Dieses Landesgesetz lässt einen erhöhten bzw. zusätzlichen Personalaufwand (Lehrerdienstposten) erwarten. Insbesondere die Einrichtung von Sprachstartgruppen und die Ausweitung der Sprachförderkurse wird zu derartigen Mehrausgaben führen. Im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen treffen diese finanziellen Auswirkungen allein den Bundeshaushalt; auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 werden den Ländern die Kosten der Besoldung für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen vom Bund zu 100 % im Rahmen der vom Bundesminister für Bildung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigten Stellenpläne ersetzt.

Die Besoldungskosten für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Berufsschulen werden dagegen den Ländern vom Bund nur zu 50 % refundiert. Nach dem Ergebnis angestellter Analysen und Prognosen ist zu erwarten, dass für die Führung von Sprachförderkursen und Sprachstartgruppen an den oberösterreichischen Berufsschulen zumindest bis zu zehn Lehrerdienstposten (Vollbeschäftigtenäquivalente) jährlich benötigt werden, woraus ein finanzieller Aufwand von ca. 414.000 Euro resultiert, der je zur Hälfte den Bund und das Land trifft.

Von einem zusätzlichen Bedarf an Schulräumen ist dagegen nicht auszugehen.

Für die Gemeinden sind - sofern überhaupt - im Ergebnis keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Auch die Beistellung einer Assistenz für Schülerinnen und Schüler an mittleren und höheren Schulen sowie an Privatschulen lässt einerseits auf Grund der subsidiären Inanspruchnahme und andererseits auf Grund der bislang möglicherweise bestandenen Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 Oö. Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 10/2015, für das Land keine zusätzliche finanzielle Belastung erwarten.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine (zusätzliche) Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§§ 3b und 3c):

Im Zuge des zweiten Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 20/2006, wurden erstmals besondere Regelungen zur Einrichtung und Führung von Sprachförderkursen in das Schulorganisationsgesetz aufgenommen. Diese Bestimmungen beschränkten sich zunächst nur auf die Vorschulstufe sowie auf die ersten vier Schulstufen der Volksschule und waren auf die Schuljahre 2006/2007 und 2007/2008 ausgelegt.

Mittlerweile wurde zwar dieses Angebot auch auf die Hauptschulen, Neuen Mittelschulen sowie Polytechnischen Schulen ausgeweitet und in jeweils zwei Schuljahresintervallen fortgeschrieben, ist nun aber mit dem Schuljahr 2015/2016 abgelaufen.

Zumal sich diese Förderung der Schülerinnen und Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen und Schüler an einer Volks- oder Hauptschulen, Neuen Mittelschule oder Polytechnischen Schule aufgenommen wurden, bewährt hat, sollen nunmehr in Anlehnung an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes im § 8e Schulorganisationsgesetz neben Sprachförderkursen auch Sprachstartgruppen bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 gesetzlich verankert werden. In eigenen Sprachstartgruppen sollen außerordentliche Schülerinnen und Schüler vor dem vollständigen Eintritt in den Regelunterricht intensiv in der Unterrichtssprache Deutsch soweit auf den Regelunterricht vorbereitet werden, dass sie in diesen vollständig übertreten und diesem folgen können. Aufbauend auf dem erfolgreichen Besuch einer Sprachstartgruppe soll nach dessen Beendigung die Sprachförderung in Form eines Sprachförderkurses fortgesetzt werden können.

Diese Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse, die auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden können, können nun erstmals auch an Berufsschulen eingerichtet werden. Im Gegensatz zu den angeführten allgemein bildenden Pflichtschulen, an denen das Ausmaß dieser Förderung mit elf Wochenstunden begrenzt ist, umfasst das Ausmaß an lehrgangs- oder saisonmäßig geführten Berufsschulen höchstens vier Wochenstunden und an ganzjährig geführten Berufsschulen höchstens zwei Wochenstunden.

Zu Art. I Z 3, 9 und 12 (§ 4 Abs. 4 Z 6, § 10 Abs. 2a, § 14 Abs. 2a, § 15e Abs. 3, § 22 Abs. 2a und § 48 Abs. 5):

Im Sinn der im Rahmen des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, erfolgten Ergänzung des Schulorganisationsgesetzes, wonach in der individuellen Lernzeit und im Freizeitbereich des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen nunmehr auch Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe zum Einsatz kommen können, wird mit den vorgesehenen Änderungen den grundsatzgesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen.

Das Berufsbild für diese Personen wurde über eine Ergänzung im § 8 Schulorganisationsgesetz gesetzlich verankert.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 7 Abs. 2 und 3):

Abs. 2 Z 1 ermöglicht - analog zu § 128b des Schulorganisationsgesetzes - den Leiterinnen und Leitern von öffentlichen Pflichtschulen und diesen angeschlossenen Schülerheimen bestimmte Zuwendungen von Dritten selbständig für Zwecke der Schule oder des Schülerheims zu verwenden. Da auch ein Schenkungsvertrag oder eine letztwillige Verfügung ein einseitig verpflichtendes, jedoch zweiseitiges Rechtsgeschäft darstellt, welches der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung beider Parteien bedarf, ist es für Schulen und Schülerheime auf Grund der ausdrücklichen Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit für die Annahme derartiger finanzieller Zuwendungen nunmehr möglich, dass sie diese Zuwendungen durch die Leiterin bzw. den Leiter selbst annehmen.

Diese Rechtspersönlichkeit soll sich auch auf die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen, wie zB von Wandertagen, Wintersportwochen, Sommersportwochen und Projekttagen, sowie sonstigen Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens erstrecken, wobei sich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter von einer mit der Organisation der jeweiligen Schulveranstaltung, sonstigen Aktivität bzw. Maßnahme betrauten Lehrperson vertreten lassen kann.

Die Zuwendungen bzw. Beiträge sind zweckgebunden von der Leiterin bzw. dem Leiter bzw. der betrauten Lehrperson zu verwenden, sodass sie nicht zum Ausgleich allfälliger Verluste aus anderen Rechtsgeschäften, etwa anderen Schulveranstaltungen, herangezogen werden dürfen.

Um diese Zuwendungen bzw. Beiträge bis zu deren zweckgemäßen Verwendung entsprechend verwahren zu können, wird nunmehr für die Leiterin bzw. für den Leiter über den angefügten Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen, ein auf die Schule oder das Schülerheim lautendes Konto bei einem Bankinstitut zu eröffnen und zu bedienen, wobei die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte Teil des laufenden Betriebs der Schule oder des Schülerheims gemäß § 50 sind. Die Beiträge für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler können auf dieses (Schul-)Konto eingezahlt werden, über das in der Folge von der Leiterin oder dem Leiter bzw. der betrauten Lehrperson als Verfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigtem die anfallenden Kosten (wie Eintrittsgelder, Fahrtkosten, Nächtigungskosten etc.) beglichen bzw. abgerechnet werden. Die Ermächtigung zur Kontoeröffnung, die keinesfalls verbindlich ist, soll dabei ausschließlich der Leiterin bzw. dem Leiter zukommen. Die Leiterin bzw. der Leiter kann jedoch bei Bedarf für Subkonten Kontoverträge unterfertigen und die jeweilige Lehrperson als Zeichnungsberechtigte bzw. Zeichnungsberechtigten einsetzen oder eine Vollmacht für die Eröffnung der Subkonten ausstellen. Die Leiterin bzw. der Leiter hat dem Schulerhalter (Heimerhalter) einmal im Jahr bekanntzugeben, in welcher Höhe sie bzw. er oder eine mit der Abwicklung betraute Lehrperson finanzielle Zuwendungen bzw. Beiträge erhalten hat und wie diese verwendet wurden. Dabei sind

auch alle Kontobewegungen auf dem auf die Schule oder das Schülerheim lautende Konto offenzulegen.

Die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit erstreckt sich lediglich auf die im § 7 Abs. 2 und 3 angeführten Fälle. Will eine Schule sonstige Verpflichtungen eingehen, steht ihr - im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten - die Schaffung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gemäß § 7a offen.

Zu Art. I Z 6, 7 und 8 (§ 8 Abs. 5, § 9 Abs. 2, § 9 Abs. 3):

Die Volksschule umfasst die Grundschule, bestehend aus den Grundstufen I und II, sowie bei Bedarf die Oberstufe. Nach der gegebenen Rechtslage ist die Grundstufe I mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie erster und zweiter Schulstufe oder mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe I zu führen.

Grundsätzlich bieten sich demnach vier Varianten:

- getrennte Führung (Vorschulstufe/1. Schulstufe/2. Schulstufe),
- gemeinsame Führung aller drei Schulstufen,
- gemeinsame Führung Vorschulstufe/1. Schulstufe oder
- gemeinsame Führung 1. Schulstufe/2. Schulstufe.

Nunmehr soll die Möglichkeit zur gemeinsamen Führung von Schulstufen in einem Klassenverband auf den gesamten Bereich der Grundschule ausgeweitet werden. Nach den grundsatzgesetzlichen Vorgaben sollen die Schulforen oder die Schulleitungen nach Anhörung der Schulforen über die schulstufenübergreifende Führung von Klassen entscheiden, wobei es den Landesgesetzgebern obliegt festzulegen, inwieweit organisatorische, insbesondere räumliche, personelle und finanzielle Gegebenheiten durch die Einbeziehung des (sachaufwands-)verantwortlichen Schulerhalters und der (personalaufwands-)verantwortlichen Schulbehörde Berücksichtigung finden sollen.

In Anlehnung an diese Bestimmung ist vorgesehen, die Entscheidung, ob eine Grundschule mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) und erster bis vierter Schulstufe oder mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen zu führen ist, dem Schulforum zu übertragen. Die Mitwirkung bzw. Zustimmung des Landesschulrats und des Schulerhalters ist in der Bereitstellung der personellen (dienstpostenmäßigen) und räumlichen Ressourcen begründet.

Zu Art. I Z 10 und 11 (§ 47 Abs. 4 Z 1 und § 47 Abs. 8):

Den im Zuge des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016 erfolgten Ergänzungen im § 13 Abs. 6 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz wurde nunmehr vom Landesgesetzgeber dahingehend Rechnung getragen, dass es bei Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf und bei im eigenen Schulsprengel vom Schulbesuch ausgeschlossene Schülerinnen und Schüler keiner

Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule bedarf.

Zu Art. I Z 13 und 14 (§§ 48a und 48b):

Die Leistung Schulassistenten wird nunmehr unter dem Regime des Oö. POG zusammengefasst. Mit § 48b wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit, die eine mittlere oder höhere Schule oder eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen, auch über dieses Gesetz eine Assistenz beigestellt wird, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen diese Leistung zu erbringen ist.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle.

Z 1 und 2 stützen sich auf Art. I Z 36 des Bundesgesetzes, mit dem (ua.) das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 56/2016.

Dieses Landesgesetz tritt daher in Etappen in Kraft und zwar:

- die Einrichtung von Sprachstartgruppen und die Ausweitung der Sprachförderkurse; der Einsatz von Erzieherinnen und Erziehern für die Lernhilfe in der individuellen Lernzeit und im Freizeitteil ganztägiger Schulformen rückwirkend mit 1. September 2016;
- die Bestimmungen über die organisatorische Neugestaltung der Schuleingangsphase an der Volksschule mit 1. September 2017;
- die Ergänzungen zum sprengelfremden Schulbesuch, die Bestimmungen über die Teilrechtsfähigkeit gemäß § 7 Abs. 2 und 3 und über die Beistellung einer Assistenz an mittleren und höheren Schulen sowie an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2017)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2016, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3b samt Überschrift lautet:*

„§ 3b
Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse
an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und
Polytechnischen Schulen

(1) In den Schuljahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 können für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen und Schüler an eine Volks- oder Hauptschule, Neue Mittelschule oder Polytechnische Schule aufgenommen wurden, Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse im Ausmaß von elf Wochenstunden eingerichtet werden. Ihre Einrichtung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter im Einvernehmen mit dem Landesschulrat.

(2) Die Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse dauern jeweils höchstens zwei Unterrichtsjahre und können jedenfalls ab acht in Betracht kommenden Schülerinnen und Schülern angeboten werden, sofern die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) gegeben sind. Eine klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifende Führung ist möglich.“

2. *Nach § 3b wird folgender § 3c samt Überschrift eingefügt:*

„§ 3c
Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse
an Berufsschulen

Für Berufsschulen gilt § 3b mit der Maßgabe, dass Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse

1. auch für Schülerinnen und Schüler, die als ordentliche oder gemäß § 4 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden, eingerichtet werden können und
2. das Ausmaß an lehrgangs- oder saisonmäßig geführten Berufsschulen höchstens vier Wochenstunden und an ganzjährig geführten Berufsschulen höchstens zwei Wochenstunden umfasst.“

3. § 4 Abs. 4 Z 6 lautet:

„6. die allfällige Beistellung der für den Freizeitteil des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen erforderlichen Erzieherinnen und Erzieher, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagoginnen und -pädagogen oder anderer auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeigneter Personen.“

4. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Schule oder dem Schülerheim kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie oder es berechtigt ist, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachte finanzielle Zuwendungen Dritter sowie
2. finanzielle Beiträge Dritter, über die der Aufwand für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Schulveranstaltungen sowie für sonstige Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens, die nicht unter § 7a fallen, zu bedecken ist,

entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit wird die Schule oder das Schülerheim durch die Leiterin oder den Leiter vertreten. Die Zuwendungen bzw. Beiträge sind zweckgebunden (im Sinn einer allfälligen besonderen Widmung), ansonsten im Einvernehmen mit dem Schulerhalter für andere Zwecke der Schule oder des Schülerheims, zu verwenden. Bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften gemäß Z 2 kann sich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter von einer mit der Organisation der jeweiligen Schulveranstaltung, sonstigen Aktivität bzw. Maßnahme betrauten Lehrperson vertreten lassen.“

5. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Verwahrung der Zuwendungen bzw. Beiträge gemäß Abs. 2 und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann die Leiterin oder der Leiter ein auf die Schule oder das Schülerheim lautendes Konto bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des laufenden Betriebs der Schule oder des Schülerheims. Die Höhe der erhaltenen Zuwendungen bzw. Beiträge Dritter und deren widmungsgemäße Verwendung sind dem Schulerhalter (Heimerhalter) jährlich bekanntzugeben und in diesem Zusammenhang auch allfällige Kontobewegungen auf dem auf die Schule oder das Schülerheim lautende Konto offenzulegen.“

6. Im § 8 Abs. 5 wird die Wendung „Grundstufe I“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Grundschule ist

1. mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) und 1. bis 4. Schulstufe oder
2. mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen

zu führen.“

8. Im § 9 Abs. 3 wird die Wendung „Abs. 1 bis 2a“ durch die Wendung „Abs. 1 und 2a“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Festsetzung der Organisationsform gemäß Abs. 2 erfolgt durch das Schulforum nach Zustimmung des Landesschulrats sowie des Schulerhalters.“

9. Im § 10 Abs. 2a, § 14 Abs. 2a, § 15e Abs. 3 und § 22 Abs. 2a lautet jeweils der zweite Satz:

„Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe sowie für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe oder Freizeitpädagoginnen und -pädagogen zu bestellen.“

10. Im § 47 Abs. 4 Z 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprenghels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprenghels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,“

11. Im § 47 Abs. 8 zweiter Satz wird die Wortfolge „In diesen Fällen“ durch die Wortfolge „Für die Aufnahme sprengelfremder Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern“ ersetzt.

12. § 48 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Der Schulerhalter hat bei ganztägigen Schulformen für die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler und - sofern hiefür nicht seitens des Landes Lehrerinnen und Lehrer beigestellt werden können - für die Beistellung der für den Freizeitbereich des Betreuungsteils erforderlichen Erzieherinnen und Erzieher, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe, Freizeitpädagoginnen und -pädagogen oder anderer auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeigneter Personen zu sorgen.“

13. Die Überschrift zu § 48a lautet:

„Assistenz an öffentlichen Pflichtschulen“

14. Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

„§ 48b

**Assistenz an mittleren und höheren Schulen
sowie an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht**

An mittleren und höheren Schulen im Sinn des § 3 Schulorganisationsgesetz und des § 2 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz sowie an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinn des § 13 Privatschulgesetz und des § 82 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz werden vom Land zur Assistenz von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit bedarfsgerecht Assistentinnen und Assistenten beigestellt. Für die Beistellung der Assistenz gilt § 48a sinngemäß jedoch mit der Maßgabe, dass diese nur dann zu leisten ist, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen hierfür eine Verpflichtung besteht.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt wie folgt in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 3 sowie 9 und 12 rückwirkend mit 1. September 2016;
2. Art. I Z 6 bis 8 mit 1. September 2017;
3. im Übrigen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.